

Stellungnahme des Landeskirchenrates zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Der Landeskirchenrat nimmt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Änderung in Artikel 62 der Kirchenverfassung und damit eine Veränderung in der Zusammensetzung des Landeskirchenrates. Anstelle der acht von der Landessynode gewählten Mitglieder der Landessynode sollen sieben nicht in kirchlichem Anstellungsverhältnis stehende und sechs in hauptberuflichem Anstellungsverhältnis stehende Landessynodale zu Mitgliedern des Landeskirchenrates gewählt werden. Gleichzeitig sollen die Dezerenten des Landeskirchenamtes nicht mehr Mitglied, sondern Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht sein. Der Präsident des Landeskirchenamtes soll weiter Mitglied des Landeskirchenrates sein. Ziel des Gesetzentwurfs ist, eine größere und breitere Entscheidungskompetenz des Landeskirchenrates zu erreichen.

1. Ist die beabsichtigte Verfassungsänderung zum jetzigen Zeitpunkt notwendig?

Mit Beschluss der Kirchenverfassung wurde in Artikel 91 Abs. 5 der Landessynode der Auftrag erteilt, die Zusammensetzung von Landeskirchenrat und Landessynode ein Jahr vor Ende der ersten Amtsperiode zu überprüfen. Diese Überprüfung wurde 2013 durchgeführt und in der Herbstsynode (DrS. 5/1B) abgeschlossen. Kernaussage war, dass hinsichtlich der Zusammensetzung weitere Erfahrungen gesammelt werden sollen und kein akuter Änderungsbedarf besteht.

Die in dieser Überprüfung zusammengetragenen Hinweise (bspw. Wahl der hauptberuflichen Landessynodalen auf Propstsprengelzebene) werden in dem im Herbst 2011 von der Landessynode beschlossenen Prozess zur Überprüfung des Überarbeitungsbedarfs der Kirchenverfassung (Herbstsynode 2011 DrS. 6/2B) berücksichtigt. Der Zeitplan dieses Prozesses sieht nach einer Vorarbeit unter synodaler Beteiligung (ab Ende 2015) zwei umfassende Stellungnahmeverfahren ab 2016 und letztendlich eine Revision im Frühjahr 2018 vor. Ziel dieses Prozesses ist es, dass die Kirchenverfassung in ihrer Gesamtheit einer Evaluation unterzogen wird.

Verfassungspolitisch sollten hierdurch nicht-akute Änderungsbedürfnisse in einem geregelten und planbaren Prozess zur Geltung kommen, der insbesondere auch die verschiedenen Ebenen in der EKM beteiligt und gleichzeitig der besonderen Bedeutung der Kirchenverfassung Rechnung trägt.

Vor dem Hintergrund dieses Prozesses und in Anbetracht des Beschlusses der Landessynode vom Herbst 2013 zu Art. 91 Abs. 5 hält es der Landeskirchenrat nicht für angemessen, die Kirchenverfassung derzeit zu verändern. Vielmehr sollte das im Gesetzentwurf zum Ausdruck gekommene Interesse im Rahmen der Gesamtüberprüfung der Verfassung berücksichtigt und dort auch zur Stellungnahme gestellt werden. Dies ermöglicht die umfassende Bearbeitung der Frage nach der Gestalt der landeskirchlichen Leitungsorgane.

2. Ist die beabsichtigte Verfassungsänderung inhaltlich sachdienlich?

Durch den Gesetzentwurf soll der Aufbau der Kirchenverfassung auf landeskirchlicher Ebene grundlegend geändert werden, indem die Zusammensetzung des Landeskirchenrates und damit auch das Zusammenwirken der landeskirchlichen Leitungsorgane verändert wird.

Die Zusammensetzung des Landeskirchenrates folgt dem Prinzip der vollständigen Organintegration. Hierdurch wird im Landeskirchenrat die gemeinsame Verantwortung der Leitungsorgane für die Kirchenleitung sichtbar und wirksam, währenddessen in der Landessynode das episkopale und konsistoriale

Leitungselement überwiegend beratend vertreten ist.¹ Durch die Zusammensetzung des Landeskirchenrats wird das geschwisterliche Zusammenwirken (Art. 5 Abs. 1 KVerfEKM), die arbeitsteilige Gemeinschaft und gegenseitige Verantwortung der gleichrangigen landeskirchlichen Leitungsorgane (Art. 54 Abs. 1 KVerfEKM) umgesetzt², die damit der neueren Entwicklung im kirchlichen Verfassungsrecht folgt. Der Landeskirchenrat ist ein eigenständiges und ebenbürtiges Leitungsorgan im Gefüge der landeskirchlichen Leitungsorgane. Er ist weder nur größerer Ausschuss der Landessynode, noch ist er verlängerter Arm der episkopal-konsistorialen Leitungsorgane, wie insbesondere auch das Veto-Recht der synodalen Mitglieder im Landeskirchenrat zeigt.³

Die beabsichtigte Änderung gibt dieses Prinzip des verantwortlichen Zusammenwirkens aller Leitungsorgane im Landeskirchenrat weitgehend auf. Unter den 23 Mitgliedern des Landeskirchenrates wären 14 synodale Mitglieder. Sieben Mitglieder würden der episkopalen Leitung entstammen, das konsistoriale Element wäre durch die Präsidentin und die Diakonie durch den Leiter des DW vertreten. Damit wird ein Gegensatz zwischen konsistorialem Leitungselement und Landeskirchenrat aufgebaut, gleichzeitig die Dezenten aus der Verantwortung für die Entscheidungen des Landeskirchenrates entlassen.

Die Handlungsfähigkeit des Organs wird durch die Vergrößerung zumindest nicht befördert. Neben den 23 Mitgliedern würde die Zahl der Anwesenden durch die notwendigen beratenden Teilnehmer auf über 30 Personen steigen.

Bereits jetzt geschieht im Vorfeld der Entscheidungen des Landeskirchenrates eine umfassende Beteiligung der betroffenen Dienstbereiche im Rahmen etwa der Amtsleiterkonferenzen, des Superintendentenkonvents, mit der Pfarrvertretung und den einzelnen Konventen⁴ und generell den Kirchenkreisen im Rahmen von Stellungnahmeverfahren. Auf diesem Weg werden die anstehenden Maßnahmen umfassender in den betroffenen Dienstbereichen diskutiert, als es ein einzelnes Mitglied des Landeskirchenrates aus dem Dienstbereich könnte. Schließlich ist die Verbindung in die Regionen auch und gerade Aufgabe der Regionalbischöfe.

Gleichzeitig sei an dieser Stelle auch daran erinnert, dass es natürlich zu der Verantwortung und Aufgabe der einzelnen Fachdezernenten gehört, die entsprechende fachliche Sichtweise und damit auch die Perspektiven und Interessen aus den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der Landeskirche in die Beratung des Landeskirchenrates einzubringen.

Im Ergebnis ist die beabsichtigte Änderung somit kritisch zu sehen. Das Prinzip des verantwortlichen Zusammenwirkens aller Leitungsorgane im Landeskirchenrat wird weitgehend aufgegeben. Es bestehen auch bisher Beteiligungsformen und umfassende Möglichkeiten die Interessen und Perspektiven der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Dienstbereiche einzubringen. Die Handlungsfähigkeit des Landeskirchenrates wird nicht gestärkt.

¹ Im Vorentwurf zur Verfassung war diese Organintegration auch für die Landessynode vorgesehen, wurde aber im Interesse einer eindeutigen Zuordnung der Landessynode zum synodalen Leitungselement nicht weiterverfolgt.

² Insofern unterscheidet sich Kirchenleitung fundamental von staatlicher Gewaltenteilung, bei der sich die streng getrennten Gewalten im Interesse der Begrenzung von Staatsgewalt gegenseitig bewachen. Gleichzeitig soll das „Zusammenwirken“ nicht gegensätzliche Ansichten nivellieren oder Kontrollbefugnisse aushebeln. Durch die Aufgabenzuweisungen in der Kirchenverfassung geschieht jedoch „nur“ eine Funktionsteilung im Interesse einer wirksamen Umsetzung des Auftrags der Kirche. Machtkonzentrationen werden durch das Gebot des Zusammenwirkens delegitimiert.

³ Ergänzend wird auf die Begründung zum Verfassungsentwurf auf der Föderationssynode vom 19.-22.06.2008 (DrS. 1.2/2) verwiesen, in der umfassend zur Zusammensetzung und Funktion des Landeskirchenrates Stellung genommen wird.

⁴ Beispielhaft etwa Seelsorgebeirat oder die Kammer für Kirchenmusik.